

*Anton Florian von Liechtenstein akzeptiert die Entschuldigung der aufrührerischen Untertanen aus Triesen. Die beteiligten Männer müssen jedoch auf ewig 12 Kreuzer an Martini, oder zwei Tage gesonderten Frondienst, oder einmalig 4 Gulden bezahlen. Die beteiligten Frauen wiederum müssen auf ewig 6 Kreuzer an Martini, oder einen Tag gesonderten Frondienst, oder einmalig 2 Gulden bezahlen. Konz. Wien, 1721 Juli 26, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Underthänigst project, wie ohnmaßgäblich wegen der Tryßner<sup>1</sup> auffruhr zu rescibiren<sup>2</sup>.

An hoffrath Harpprecht<sup>3</sup>.

Wienn<sup>4</sup>, den 26. Julii 1721.

[rechte Spalte] PP.<sup>5</sup>

Nachdem die mitt der Tryßner auffruhr und sturmleütten interessirte<sup>6</sup>, unsere underthanen, ihren hierinn begangenen fräfel widerhohler mahlen bey unß underthänigst deprecirt<sup>7</sup> und umb gnade gebetten. Wir ihnen auch solche endlichen, auß besonderer landesfürstlichen milltte, in sonderheitt in betrachtung ihrer großen armuht und dürfftigkeit, auch bezeugenden großen reue widerfahren zu lassen, nicht ohngenaigt, in dem übrigen aber jeedoch unser richterliches ambt und die gerechtigkeit erfördert, das begangene nicht schlechter dingen hin ohngestraftet zu lassen, sondern denen supplicanten<sup>8</sup> zukünfftiger warnung, und andern unsern ohnrühigen underthanen zum exempel<sup>9</sup> wenigst mitt einiger andung zue belegen.

Alß werdet ihr hiemitt gnädigst befelcht die gesambtte unteressenten nochmahlen vor euch zu citiren, und denenselben ihren ohnfug<sup>a-</sup> in unserm nahmen<sup>-a</sup> nachdrucklich zue verweysen. Anbey sie, wo sie nicht anderst, daß bey künnftighin weiterer widersezlichkeit ihnen altes und neües zusammengerechnet werde, erwartten wollen, zu künnftigem besserem gehorsam, treue und vorsichtigkeit anzueerrinnern. Zugleich aber ihnen auch zue bedeuten, daß wir ihnen zwar ihren begangenen ohnfug, auß landesfürstlicher milltte gnädigst verzeyhen, jedoch aber auch darbey haben wollen, daß ein jeeder von denen, so wider unsern verwalltter hinaußgeloffen, fallß es eine verburgerte mannßpersohn [2] jährlich auff Martini<sup>10</sup> in unsere fürstliche verwaltung 12, eine weybs oder leedige person aber 6 creutzer auff öwig zu erleegen schuldig, oder aber solche straff, wann es ihnen gefällig, mitt respective<sup>11</sup> zwey- und eintagiger handfrohn zu dienen, oder auch endlich mitt 4 oder 2 gulden geltt abzulösen, <sup>b-</sup> dabey aber ihren regress<sup>12</sup> an ihren jezigen pfarrer, alß dem urheber alles übels, derowegen zue nemmen befügt seye<sup>-b</sup>, sollen, wessen sie sich nun hierüber erklären, das habt ihr unß hinwider underthänigst zue berichten und verbleyben euch inzwischen mit fürstlichen etc. etc.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>1</sup> Triesen, Gemeinde (FL).

<sup>2</sup> zurückschreiben.

<sup>3</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

<sup>4</sup> Wien, Stadt (A).

<sup>5</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archänschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>6</sup> beteiligte.

<sup>7</sup> gefleht.

<sup>8</sup> Bittstellern.

<sup>9</sup> Beispiel.

<sup>10</sup> 11. November.

<sup>11</sup> beziehungsweise.

<sup>12</sup> Schadenersatz.